

3. Rechtssoziologische Forschungsansätze zur kollektiven Mobilisierung des Rechts

Obgleich Erfahrungen der kollektiv motivierten Nutzung des Rechts die Herausbildung der wissenschaftlichen Debatte zu *legal mobilization* bzw. zur kollektiven Rechtsmobilisierung geprägt haben, wird, worauf F. K. Zemans (1982) bereits in den 1980er Jahren kritisch hingewiesen hat, die Wirkung von Protesten und kollektiven Handlungsrepertoires in diesem Bereich als nur sekundär betrachtet (siehe dazu Burstein 1991; Zemans 1983; Cummings 2017, 2018). Anfang der 2000er Jahre diagnostizierte Michael McCann (2006: 18), dass weder die Sozial- noch die Rechtswissenschaften sich bis dato ausreichend mit den Interaktionsprozessen zwischen sozialen Bewegungen und rechtlichen Institutionen auseinandersetzt hatten. Zentrale Lücken in dieser Debatte identifizierte der US-amerikanische Politologe im Mangel an einem tieferen Verständnis über die Komplexität des Rechts vonseiten soziologischer Interpretationen. Der Rechtssoziologie wiederum fehle eine gründliche Betrachtung über die Organisationsdynamiken kollektiver Akteur:innen, darunter soziale Bewegungen und Gewerkschaften (ebd.: 19). Als Antwort auf diese doppelte Lücke haben sich in den letzten Jahren mehrere interdisziplinäre Forschungslinien in der Rechtssoziologie, zum Beispiel *Law and Social Movements*, herausgebildet (vgl. Chua 2014; Cummings 2017, 2018; Levitsky 2015; Mészáros 2013). Diese beschreiben nicht nur Voraussetzungen und konkrete Praktiken für strategisches Vorgehen im juridischen Feld, sondern stellen auch neue Reflexionen über das transformatorische Potenzial der kollektiven Rechtsmobilisierung an. Unter dem traditionellen Konzept *strategische Prozessführung* (englisch *strategic litigation*), aber auch anhand der Entwicklung neuer Begriffsvariationen wie »juristische Intervention« (vgl. Fischer-Lescano 2019; Kaleck 2019), gibt es derzeit vermehrt Forschungsvorhaben zu Potenzialen und Grenzen der Anwendung rechtlicher Strategien durch kollektive Akteur:innen (für aktuelle Überblicke siehe Graser/Helmrich 2019; Hahn 2019; Müller 2019; Rehder/van Elten 2020; Boulanger/Krebs 2019).

Charakteristisch für die rechtssoziologische Debatte ist aber ein rechtsimmanenter Fokus. Denn im Vordergrund der konkreten Forschungsansätze dieses Feldes stehen in erster Linie die Bedingungen für den Einsatz von Rechtsmitteln durch Jurist:innen und für den Zugang zum Rechtsbeistand sowie die prozessualen Parameter für die strategische Führung von Rechtsstreiten (vgl. z.B. Graser/Helmrich 2019; Müller 2011). Dagegen werden, abgesehen von einigen Ausnahmen (vgl.

z.B. Fuchs 2012; Fuchs/Berghahn 2012; Hahn/von Fromberg 2020), der umkämpfte Charakter dieser Auseinandersetzungen sowie die überindividuellen Interessen, die die Grundlage für die kollektive Hinwendung zum Recht ausmachen, nur wenig betrachtet. Trotz ihrer Limitierungen bieten rechtssoziologische Ansätze jedoch wichtige Beiträge für die Untersuchung der Ermöglichungsbedingungen, die die Interaktion zwischen dem umkämpften juridischen Feld und den organisierten kollektiven Akteur:innen abstecken (vgl. Dreher 2010; Vestena 2017; Buckel et al. 2021; Hensel et al. 2020).

Ausgangspunkt für die Entstehung dieser wissenschaftlichen Expertise zur kollektiven Mobilisierung des Rechts waren unter anderem die Erfahrungen der US-amerikanischen Bürger:innenrechtsbewegung in den 1950er Jahren, die wesentlich von der Unterstützung durch die *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP) profitierte. Die 1909 gegründete NAACP fungierte als rechtlich-strategischer Unterstützungskanal der Bewegung, insbesondere bei der Durchsetzung ihrer Forderungen in Kämpfen für Gleichbehandlung und politische Rechte, eine Praxis, die in der rechtssoziologischen Forschung als *public interest litigation* beschrieben wird (vgl. u.a. Polletta 2000; Tushnet 2005; Hahn 2019). Die Analyse des Zusammenspiels zwischen rechtlichen und politischen Momenten dieses sozialen Kampfes ist bis heute Grundlage für Reflexionen über die Möglichkeit überhaupt, das Recht für kollektive progressive Anliegen zu mobilisieren, wie im ersten Unterabschnitt des Kapitels (3.1) rechtssoziologisch und historisch erarbeitet wird. Mit Blick auf die vier prägenden Kategorien bzw. Diskussionsstränge der rechtssoziologischen Forschung – strategische Prozessführung, *Cause Lawyering*, Rechtsmobilisierung und *Law and Social Movements* – rekapituliere ich in den folgenden Unterabschnitten des Kapitels die Haupterkenntnisse aus dieser Forschungsexpertise, um eine Bilanz zu Beiträgen und Grenzen historischer und aktueller Debatten um kollektive Rechtsmobilisierung zu ziehen.

Meine Rekonstruktion der Literatur zu »strategischer Prozessführung« (3.2) stellt die einschlägigen Debatten im deutschsprachigen Raum, aber auch die wegbereitenden Beiträge aus der US-amerikanischen und lateinamerikanischen Literatur dar. Daran anschließend systematisiere ich zentrale Erkenntnisse dieses Forschungsbereichs über die Voraussetzungen für die strategische Führung eines Rechtsverfahrens. Ebenso betrachtet werden davon abgeleitete Konzepte wie *Cause Lawyering* und ihre entsprechenden kritischen Varianten wie *Critical Lawyering* (3.3). Einen weiteren Rekonstruktionsschritt widme ich dem Forschungsstand zur Rechtsmobilisierung in seiner rechtssoziologischen Prägung (3.4). Wichtig anzumerken ist, dass einige Ansätze in der rechtssoziologischen Forschungsfeld sich mehreren der erarbeiteten Konzepte zuordnen lassen, denn die Definitionsgrenzen sind aufgrund

der praxisbasierten Grundlagen dieser Kategorien deutlich fluide. Als letztes betrachte ich das interdisziplinäre Forschungsfeld *Law and Social Movements* (3.5), das sich genau an der Schnittstelle zwischen dem rechtssoziologischen Blick auf die Mobilisierungsvoraussetzungen und dem Blick auf die Bedingungen der kollektiven Mobilisierung durch soziale Bewegungen entwickelt. Ein kurzes Zwischenfazit (3.6) rundet das Kapitel ab.

3.1 Das historische Paradebeispiel: Kämpfe um Rechte der Bürger:innenrechtsbewegung

Bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatten viele US-amerikanische Bürger:innen damit begonnen, sich gegen das stark rassifizierte Segregationssystem des Landes zur Wehr zu setzen. Sie kämpften für Gleichbehandlung, politische Rechte und den Zugang zu staatlichen sozialen Leistungen, von denen sie aufgrund ihrer Hautfarbe ausgeschlossen waren. Diese kollektiven Kämpfe sind in einer Reihe rechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten – dem *Supreme Court* – kulminierte, die bis heute als bahnbrechende Beispiele für die Wirkungsweise kollektiver Strategien auf dem juridischen Terrain gelten. Die Rechtsstreite hatten zum Ziel, das System der damals geltenden, sogenannten Rassentrennung¹ abzuschaffen und darüber hinaus den Zugang zu Rechten für alle Bürger:innen unabhängig von Hautfarbe und Herkunft zu ermöglichen (Weiss 2019: 27). Die Bewegung setzte zur Durchsetzung ihrer Forderungen nicht ausschließlich, jedoch mit besonderem Nachdruck rechtliche Taktiken ein. Die *Civil-Rights*-Kampagne, die die Initiierung und Begleitung von prägnanten Rechtsfällen umfasste, verlief parallel zu Aktionen von zivilem Ungehorsam, zu politischen Demonstrationen, zur Vernetzung in *black communities* und mit religiösen unterstützenden Gruppen sowie zu Streiks und weiteren radikalen Auseinandersetzungen in Reaktion auf rassistisch motivierte

1 Der Begriff Rassentrennung gilt als historische Bezeichnung für die gesellschaftlich naturalisierte und normalisierte Spaltung zwischen weißen und afroamerikanischen Bürger:innen, die zur Segregation der Letzteren von sämtlichen Lebensbereichen sowie zu Rassismuserfahrungen und Gewalt führte (vgl. Crenshaw 1995, 2019; Rothstein 2017). Da der Begriff per se eine Form der symbolischen Gewalt darstellt und im deutschsprachigen Kontext mit einer weiteren Diskriminierungshistorie verbunden ist, verweise ich in der Arbeit das Konzept nur, wenn der historische Bezug deutlich ist. In allen anderen Fällen bevorzuge ich die Begriffsverwendung in der englischen Sprache, um damit den Selbstbezeichnungen der Bewegung treu zu bleiben.

Gewalt (für einen Überblick über den Bewegungszyklus und Repertoires siehe Levitsky 2015; McCann 2006; McAdam 1999).

Bereits in den 1920er Jahren wurden die Bedingungen für den Zugang von schwarzen Personen zum öffentlichen schulischen System durch Rechtsklagen beanstandet.² Einige Jahrzehnte später verfasste der Supreme Court den Beschluss im weltberühmten Fall *Brown versus Board of Education*.³ Kläger:innen aus verschiedenen US-amerikanischen Bundesstaaten beantragten in einer Sammelklage die verfassungsrechtliche Prüfung des Gleichheitsprinzips. Das entsprechende Urteil beendete – zumindest *de jure* – das Rassentrennungssystems in den USA (Weiss 2019: 27), indem es entschied: Seien gleiche Bedingungen für schwarze Schüler:innen in den ihnen zugewiesenen Institutionen nicht zu gewähren, wie das damalige Prinzip *separate but equal* vorsah, sollten diesen Schüler:innen dann Schulplätze in den allgemeinen Einrichtungen angeboten werden (vgl. Du Bois 1935; Beittel 1951). Dieser Beschluss fiel im Rahmen der Zuspitzung der politischen Mobilisierung im ganzen Land⁴ und wurde von einer hitzigen Debatte in der Öffentlichkeit über die sogenannte »negro question« begleitet (Rosenberg 2008: 56). Die Klage im Fall *Brown* war Teil einer breiteren rechtlichen Strategie bzw. eines *program of litigation* (McCann 2006: 27), die die frappierenden und zugleich zerbrechlichen Strukturen des weißen Herrschaftssystems, insbesondere in den US-amerikanischen Südstaaten, offenlegte und bekämpfte. Dabei spielte die NAACP eine zentrale Rolle, indem ihre Mitglieder, die an der sozialen Bewegung teilhatten, nach Lücken in der Rechtsordnung und den daraus sich ergebenden Ansatzmöglichkeiten suchten, um

- 2 Nach Tushnets Rekonstruktion der Bewegungsgeschichte wurde die Diskriminierung im Bildungssystem als »more drastic discrimination« betrachtet. Deshalb war die strategische rechtliche Bekämpfung dieser Form ungleicher Behandlung eins der Hauptanliegen der NAACP zur Unterstützung der Bewegung (Tushnet 2005: 35; für die Debatte zu dieser Frage im *Journal of Negro Education* siehe auch Locke 1935; Beittel 1951). Die ersten Rechtsverfahren wurden bereits ab den 1920er Jahren vorbereitet und geführt, jedoch teilweise noch fragmentarisch. Eine gemeinsame und koordinierte juridische Strategie wird besonders im Verlauf der 1950er Jahre sichtbar, wie Tushnet hervorhebt.
- 3 Urteil des US-amerikanischen *Supreme Court*, Fall *Brown v. Board of Education of Topeka*, 347 U.S. 483 (1954). Für eine kritische Betrachtung des Kontextes rund um das Urteil sowie seines Inhalts siehe Rosenberg 2008, 1996.
- 4 Die Transformationen auf dem Arbeitsmarkt, die sich aufgrund der stetigen Integration von Afroamerikaner:innen vollzogen, brachten gleichzeitig, wie McCann unterstreicht, die Zuspitzung der sozialen Antagonismen zwischen weißen und schwarzen Personen mit sich. Dieser Prozess führte zu einer Stärkung der Bewegung sowohl in den südlichen als auch in den nördlichen Staaten der USA (McCann 2006: 27).

somit die entsprechenden Gerichtsverfahren strategisch einleiten zu können (Polletta 2000: 379).

Abseits der historisch berühmten Ergebnisse dieser Reihe an Gerichtsklagen hat die Bewegung gemeinsam mit der NAACP stets die Risiken ihrer eigenen bürokratischen und ressourcenaufwendigen rechtlichen Strategien reflektiert. Ein Teil der Aktivist:innen stellte die politischen und ressourcenbindenden Kosten solcher juristischen Schritte im Verhältnis zu den erreichbaren Ergebnissen kontinuierlich in Frage, wie Mark Tushnet (2005: 12) in seiner Darstellung der internen Konflikte innerhalb des Bewegungsnetzwerks herausarbeitet. Der Einsatz radikaler Taktiken und die Anwendung von Gewalt gegen einen repressiven Staatsapparat gehörten traditionell zum Repertoire kollektiver Bewegungen. Dahingehend setzte sich W. E. B. Du Bois (1935) im *Journal of Negro Education*,⁵ insbesondere im Sonderheft »The Courts and the Negro Separate School« (Heft 4, Nr. 3, Jr. 1935), mit der Frage auseinander, welche Implikationen eine Priorisierung der rechtlichen vor den radikalen Taktiken mit sich bringen würde:

«The N.A.A.C.P. and other Negro organizations have spent thousands of dollars to prevent the establishment of segregated Negro schools, but scarcely a single cent to see that the division of funds between white and Negro schools, North and South, is carried out with some faint approximation of justice. There can be no doubt that if the Supreme Court were overwhelmed with cases where the blatant and impudent discrimination against Negro education is openly acknowledged, it would be compelled to hand down decisions which would make this discrimination impossible» (ebd.: 332).

Im Hintergrund dieser Reflektion steht die Entscheidung, ob sich die Bewegung zunächst der Veränderung der ökonomisch-gesellschaftlichen Ordnung, mit der eine ungleiche und rassifizierte Produktionsweise verankert wurde, widmen sollte (vgl. Kilpatrick 1935; Williams 1935). Denn, wie Tushnet die diametralen Perspektiven dieser Debatte zusammenfasst: »litigation was likely to be futile unless it was preceded by alterations in the distribution of power and, ultimately, of wealth« (Tushnet 2005: 12; siehe auch Du Bois 1935; Edwards 1935; Williams 1935; Kilpatrick 1935). Oder ob sie eine konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen für die unmittelbar Betroffenen mit Rückgriff auf die »norms of fairness embodied in American Law« prioritär anzuvisieren hätte (Tushnet 2005: 12). Das Dilemma der Priorisierung der begrenzten Bewegungsressourcen markierte damals wie heute die Strategiesetzung

5 Das *Journal of Negro Education* war ein zentraler Kanal politischer Reflexionen und Debatten über Prioritäten und Strategien des *black movement*. Die gesamten Ausgaben stehen zur Recherche auf der Website <http://www.journalnegroed.org/> zur Verfügung (Zugriff am 24.02.2021).

sozialer Bewegungen, wenn überhaupt erwogen wird, das juridische Terrain zu betreten (vgl. Kilpatrick 1935; Chua 2014; für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Ressourcen in der Führung von Rechtskämpfen siehe Pichl 2021a).

In einer Studie über rechtliche Auseinandersetzungen rund um diesen Mobilisierungszyklus betrachtet Gerald N. Rosenberg (2008) den realpolitischen Aspekt, inwieweit die Anwendung von Rechtsmitteln nicht intendierte Konsequenzen oder sogar Nachteile für die Bewegung erzeugen könne. Er argumentiert, tiefgehende Veränderungen in den Lebensbedingungen der schwarzen Amerikaner:innen seien erst nach der Implementierung sozialer und bildungspolitischer Maßnahmen durch parlamentarische Entscheidungen möglich und überhaupt wirksam geworden (ebd.: 49f.). Seiner Ansicht nach führe die juristische Vereinnahmung und Verarbeitung sozialpolitischer Prozesse, die eigentlich eine breitere kollektive Antwort erfordern würden, zu einer Erosion von etablierten Prinzipien der demokratischen Gewaltenteilung, über die erst die Durchsetzbarkeit der rechtlichen Entscheidungen legitimiert würde (ebd.: 10ff.). Wenn Gerichtshöfe etwa als Alliierte für soziale Veränderung in der Öffentlichkeit wahrgenommen würden, bestehe das Risiko, dass Rechte nur schwach durchgesetzt würden und zugleich eine starke politische Gegenmobilisierung entstehe, wie Rosenberg in Anbetracht der gesellschaftlichen Polarisierung und der Backlash-Erfahrungen feststellt, die viele schwarze Amerikaner:innen infolge positiver gerichtlicher Urteile durchlaufen mussten (ebd.: 150).⁶ Die kontinuierliche Spannung zwischen diesen diametralen Auffassungen darüber, welche Strategie die Kämpfe um Gleichstellung zum Erfolg bringen würde und welche Risiken außerdem an diese Wege gebunden seien, markierte die »turbulent but workable marriage« dieser zwei taktischen Dimensionen (McCann 2006: 27). Trotz strittiger Positionen verfolgten mehrere Generationen der Bürger:innenrechtsbewegung die doppelgleisige Kombination rechtlicher und politischer Mobilisierungstaktiken.

- 6 Eine ähnliche Kritik an den Grenzen der rechtlichen Strategie der Bewegung teilten Vertreter:innen der US-amerikanischen *Critical Legal Studies* (CLS). Diese Bewegung der Rechtskritik, wie die Rechtstheoretiker:innen ihre wissenschaftliche Arbeit selbst benannt haben, betrachtete die politische Hinwendung zum Recht skeptisch und sogar als aussichtslos. Vor dem Hintergrund einer marxistischen Auffassung von den Ungleichgewichten kapitalistischer Gesellschaften sahen die CLS-Vertreter:innen, wenn auch mit gewissen internen Nuancen, dass die juridische Interpretation systematisch durch ökonomische Determinierungen und persönliche Überzeugungen der Entscheidungsträger:innen bzw. der Richter:innen vorstrukturiert sei. Für historische und aktuelle Einblicke in diese Tradition siehe Unger 2015; Price 1989; Tushnet 1991; Frankenberg 2020.

Mit dem Ziel, die konkreten Voraussetzungen für die Anwendung rechtlicher Strategien auszuloten, untersuchte Tushnet die Gründung eines Netzwerks zur Rechtsberatung und Begleitung von Rechtsfällen in diesem Zusammenhang. Dabei hat er nicht nur die Entwicklung einer besonderen Expertise für solche Kämpfe auf Seiten der in der Bewegung engagierten Rechtsanwält:innen betrachtet, sondern auch analysiert, wie die Strategiesetzung der Bewegung selbst verschiedene Konjunkturen unterlag (Tushnet 2005: 25ff.). Der Zugang zu finanziellen Ressourcen für die Unterstützung der Fälle sowie die Ausbildung und Professionalisierung einer Generation von schwarzen Rechtsanwält:innen (*black lawyers*) waren Tushnet zufolge die zwei Hauptsäulen für den Erfolg dieser Rechtskämpfe. In diesem Sinne dokumentiert er die Bedeutung der Howard University für die Ausbildung einer Generation von Jurist:innen, in diesem Fall auch als juridische Intellektuelle zu verstehen, die aus ihren eigenen Erfahrungen heraus ein Bewusstsein für die Realität der schwarzen Bevölkerung mit sich brachte und sich deshalb stark dafür einsetzte, den Rassismus der Gesellschaft und des Justizsystem mithilfe von Rechtsklagen offenzulegen und zu konfrontieren. Die Bewegung legte in dieser Hinsicht besonderen Wert auf den symbolischen Gehalt ihrer eigenen rechtlichen Vertretung. Voraussetzung war, dass auch ihre Repräsentant:innen in den Rechtsverfahren eine *black consciousness* hatten und sich der Probleme der *black community* bewusst waren (ebd.: 30).

Im Rahmen dieser sozialen Kämpfe hat die Bewegung politische, ökonomische und rechtliche Kampfarenen betreten, wodurch konkrete Veränderungen zugunsten der schwarzen Bevölkerung in den USA möglich wurden. Das Beispiel der Bürger:innenrechtsbewegung zeigt auf, wie die strategische Klageführung auch im öffentlichen Interesse zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse beitragen kann. Aus diesem Kontext stammt zum einen die wissenschaftliche Debatte über die *public interest litigation* (Hahn 2019: 13), d.h. eine Praxis, die auf das Engagement von Rechtsanwält:innen und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Unterstützung kollektiver und gesellschaftlicher Anliegen (*causes*) verweist. Beispielsweise gründeten sich in den USA im Verlauf der 1960er Jahre mehrere Organisationen, die sich der rechtlichen Verarbeitung gesellschaftlich öffentlichkeitswirksamer Fragen oder gemeinnütziger Forderungen widmeten (vgl. Hershkoff/Hollander 2000). Die *public interest litigation* oder *public advocacy*, wie diese Praktiken auch bezeichnet werden, war und ist aktuell nicht nur im US-amerikanischen Kontext, sondern auch in Lateinamerika (vgl. Sá e Silva 2015), Südafrika (vgl. Abel 1995; Klaaren et al. 2011) und auch im europäischen Raum (vgl. Goldston 2006) zu beobachten. Zum anderen hat die juridische Facette der Bürger:innenrechtsbewegung die Entwicklung der Debatte um strategische Prozessführung inspiriert (vgl. u.a. Weiss 2019; Flam 2019;

Polletta 2000), ein Konzept, das trotz kritischer Infragestellung weiterhin zentral für jede Untersuchung des progressiven Potenzials kollektiver Rechtsmobilisierung ist.

3.2 Strategische Prozessführung: Begriffsbestimmung und praktische Voraussetzungen

Wenn nach einer Genese des Begriffs »strategische Prozessführung« gesucht wird, gelten die historischen Erfahrungen aus den progressiven Kämpfen auf dem juridischen Terrain als Ausgangspunkt für seine Rekonstruktion. Der englische Begriff *strategic litigation* wurde in der deutschsprachigen Debatte ursprünglich mit der spezifischen Form der Klageführung zugunsten progressiver sozialpolitischer Forderungen verbunden (Kaleck 2019: 21). Im Rahmen solcher Verfahren sollten soziale Missstände und Herrschaftsverhältnisse sichtbar gemacht werden (Kaleck/Saage-Maaß 2010: 436). Der strategische Ansatz von Rechtsmitteln kann auch als Kanal für die Einforderung von »Recht und Utopien von Gerechtigkeit« fungieren, wie Wolfgang Kaleck (2019: 25) den politischen Gehalt der Aushandlung sozialer Problemlagen in Rechtsverfahren interpretiert. Andreas Fischer-Lescano (2019: 411) hat diese Praktiken letztlich als eine Form der »juristischen Intervention« konzipiert. In ähnlicher Richtung erfasst Harald Koch den strategischen Nutzen von Gerichtsverfahren, die rechtliche, aber auch politische und soziale Auseinandersetzungen über den Einzelfall hinaus vorantreiben (Koch 2014: 432). Gesine Fuchs (2012: 53) ergänzt einen weiteren Blickwinkel, indem sie die strategische Prozessführung als »unkonventionellen politischen Partizipationskanal« definiert. Diese Praktiken seien »keine ›Standardform‹ politischer Einflussnahme«, wie zum Beispiel Proteste, Demonstrationen, Petitionen oder Bürger:inneninitiativen; sie könnten stattdessen Normen, Regelungen und die Rechtsprechung ändern, wenn diese »gegen die Verfassungs- und Menschenrechtsgarantien verstößen« (ebd.).

Jenseits der begrifflichen Auseinandersetzungen ist jedoch umstritten, dass die Erforschung dieser Praktiken mit der Untersuchung konkreter sozialer Kämpfe, wie am Beispiel der Bürger:innenrechtsbewegung deutlich wird, und ihrer Manifestierung auf dem juridischen Terrain begonnen hat. Weitere kollektive Kämpfe progressiver Bewegungen, wie Antisklaverei- und Menschenrechtsbewegung, werden ebenfalls unter dem Begriff der strategischen Prozessführung wissenschaftlich untersucht (z.B. Tushnet 2005; Wedeking 2010; Graser/Helmrich 2019). Auch juridische Widerstandspraktiken gegen diktatorische Regime in Lateinamerika (vgl. Falbo/Ribas 2017; Kaleck 2008), das Apartheidsystem in

Südafrika (vgl. Abel 1995) sowie das Kastensystem in Indien (vgl. Kannabiran 2012), die mit Rekurs auf rechtliche Taktiken vor Gerichten erfolgreich bekämpft wurden, haben dazu beitragen, die Konturen dieses Forschungsfeldes zu definieren.

Für den deutschsprachigen Raum blickt Ulrike Müller auf die historische Arbeiter:innenbewegung zurück, die bereits in den 1950er Jahren strategische Rechtsmittel als Instrument für ihre parteipolitischen Kämpfe, insbesondere gegen die willkürliche Durchsetzung der Strafjustiz, anzuwenden wusste (Müller 2011: 451). Die Kämpfe der feministischen Bewegung für Gleichstellung und Anerkennung haben die Übertragung des Begriffs auf den deutschen Raum maßgeblich vorangetrieben (siehe z.B. Fuchs 2019b, 2010; Gerhard 2018, 2009; Holzleithner 2008). Soziale Konflikte rund um die Migrationsfrage, Aufenthaltsrechte und daraus resultierende sozialrechtliche Angelegenheiten sind empirische Ankerpunkte für die aktuelle Weiterentwicklung dieser Diskussion (vgl. u.a. Buckel 2013; Meyerhöfer et al. 2014; Pichl 2021a), ebenso wie das Ringen um die Verantwortlichkeit globaler Unternehmen in Bezug auf rechtswidrige Praxen als Teil ihres Geschäfts sowie die Verletzung von Menschenrechten in globalen Lieferketten (vgl. Kaleck/Saage-Maaß 2010; Saage-Maaß/Rau 2015; Scherrer/Beck 2017; Saage-Maaß 2021). Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe für Personen mit Behinderungen und die Bedingungen für die Umsetzung ihrer sozialen Rechte sind ebenfalls traditionelle Materie der Forschung zur strategischen Führung von Gerichtsklagen (vgl. Kocher 2013; Welti 2013).⁷

Die vielschichtigen Definitionen in der Debatte um strategische Prozessführung heben zwar die widersprüchlichen Fassungen dieser rechtlichen Strategie hervor, betonen aber zugleich die Untrennbarkeit des ursprünglichen Begriffs von seinem transformatorischen Anspruch. In dieser Forschung werden Praktiken der Nutzung von Rechtsverfahren erforscht, die bspw. als »Bühne für alternative Protestformen« (Grasser 2019: 37; Lobel 2004: 7) dienen, wenn zum Beispiel Ungleichheiten und soziale Missstände dabei sichtbar gemacht werden. Die Forschung trägt in dieser Hinsicht dazu bei, sowohl das Potenzial solcher Praktiken als auch ihre konstituierenden Voraussetzungen systematisch zu

7 Wie bereits in der Einleitung betont, widmen sich aktuell zahlreiche Wissenschaftler:innen der Analyse zur konservativen Nutzung des Rechts durch Akteur:innen des rechten Milieus. Sie befassen sich sowohl mit den repressiven Seiten des Rechtssystems als auch mit seiner gewissen Prädisposition für die Einschreibung der Interessen von herrschenden Gruppen in das juridische Feld. Diesen Lektüren nach liegt die strategische Selektivität des Rechts vor allem auf der Aufrechterhaltung des Status quo, ein Ansatzpunkt, den konservative Akteur:innen zu ihrem Vorteil zu nutzen wissen (für einen Überblick aktueller Forschungsvorhaben in dieser Hinsicht siehe Austermann et al. 2020).

beschreiben und zu analysieren. Zum Spektrum der erfassenden Praktiken zählen individuelle Klagen einzelner Personen oder Unternehmen (vgl. Eckert 2020; Müller 2011) wie auch von Kollektivitäten initiierte Verfahren, die mit Unterstützung ressourcenreicher juristischer Netzwerke in Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen geführt werden (vgl. Gomes 2019; Wedeking 2010). Im Hinblick auf die vielfältigen Praktiken und diametralen Auffassungen ihres normativen Gehalts bleibt die Begriffsbestimmung weiterhin unscharf (vgl. Graser 2019; Hahn 2019; Müller 2019).

Angesichts dieser Unbestimmtheit schlägt Hahn eine weitere Konzeption vor, die sich auf die Verfahren und Akteur:innen richtet. Sie begreift strategische Prozessführung als »Methode der gezielten Initiierung, Unterstützung oder Nutzung von Gerichtsverfahren zur Förderung einer über den Einzelfall hinausgehenden Agenda« (Hahn 2019: 19) bzw. als einen Modus des Zusammenwirkens diverser Akteur:innen in einem »Klagekollektiv« (ebd.; weitergehend dazu siehe Hahn/von Fromberg 2020). Laut dieser Definition umfassen Klagekollektive eine breite Palette an Akteur:innen, die mittelbar oder unmittelbar an dem Ergebnis des Rechtsverfahrens interessiert sind. Dazu zählen Verbände, Gewerkschaften, soziale Bewegungen und andere, die von dem Ergebnis des rechtlichen Verfahrens »als Partei-hinter-den-Parteien«, so nach der Begriffsprägung von Blankenburg (1995: 90), profitieren können (Hahn 2019: 21). Der daraus resultierende Forschungsauftrag liegt daher in einer empirischen Forschung, die sich mit der Untersuchung der Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Klageführung befasst (Weiss 2019: 28). Zu den Kerngegenständen solcher Forschungsvorhaben zählen die notwendigen materiellen und immateriellen Ressourcen sowie die institutionellen Besonderheiten jeder Rechtsordnung und ihre prozessualen und materialen Eigenschaften, wie im Folgenden dargestellt wird.

3.2.1 Materielle und immaterielle Ressourcen

Als typische Voraussetzungen für die Möglichkeit, eine Klage strategisch einzuleiten, sowie für ihren Erfolg werden in der Literatur zur strategischen Prozessführung finanzielle, technische und zeitliche Ressourcen genannt (siehe z.B. Boulanger/Krebs 2019; Fuchs 2019b; Kaleck/Saage-Maaß 2010; Koch 2014). Komplexe Rechtsfälle verlangen Recherche, Expertise und den Einbezug anderer Expert:innen, Schritte, die mit einem Kostenaufwand verbunden sind. Eine Pro-bono-Anwaltschaft ist ein möglicher Weg, um sich durch eine spezialisierte Rechtsberatung Zugang zur juridischen Arena zu verschaffen; allerdings können benachteiligte oder kollektive Akteur:innen nicht immer auf diese Möglichkeit

zugreifen (Müller 2011: 454).⁸ Organisationen, die sich auf eine Rechtsberatung in sozial relevanten oder politischen Fällen spezialisieren, bieten rechtliche und politische Expertise für die Begleitung der Verfahren sowie für die öffentlichkeitswirksame Mobilisierung der Betroffenen an (Fuchs 2019a: 249).⁹ Durch Spendenkampagnen erwerben Unterstützungsinstitutionen *finanzielle Ressourcen* für die Führung solcher besonderen Fälle, gleichzeitig nutzen sie die Thematisierung in der Öffentlichkeit, um die in dem Verfahren behandelten Probleme sichtbar zu machen (Kaleck/Saage-Maaß 2010: 442).¹⁰ In diesem Sinne sind solche Kampagnen nicht nur relevant, um materielle Ressourcen für die Führung der Klage per se zu akquirieren, sondern auch, um das kollektive Netzwerk für die Bearbeitung und Mobilisierung rund um die Rechtsfrage zu stärken.

- 8 Systeme der Prozesskostenhilfe oder der direkten und gebührenfreien Rechtsberatung können den Zugang zum Rechtssystem für ressourcenarme Akteur:innen ermöglichen. Im Hinblick auf Deutschland räumt Müller ein, Prozesskostenhilfe sorge »für eine große Auswahlmöglichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsuchenden«, was aber zugleich die »anwaltsinterne Koordinierung« erschwere (Müller 2011: 454). In den USA sind Strukturen von *Legal Aid Centers* sowie die Pro-bono-Praxis vonseiten der Großkanzleien historisch etabliert (vgl. Galanter/Epp 1992; Segatti 2016; Southworth 2013). Weltweit werden *Law Clinics* immer relevanter, insbesondere für die rechtliche Verarbeitung von Menschenrechtsverletzungen. In Deutschland ist dieses Modell der kostenlosen Rechtsberatung vor allem im Bereich des Migrationsrechts zu beobachten (vgl. Baer 2020; Hannemann/Dietlein 2016). Ähnlich wie in Deutschland besteht im portugiesischen Rechtssystem eine Struktur der Prozesskostenhilfe und der gebührenfreien Rechtsberatung, die außerdem in der Verfassung unter Artikel 20, n. 2 verankert ist (Canotilho/Moreira 2007; Cardoso 2002).
- 9 Bekannte Beispiele solcher Organisationen in Deutschland sind das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und zudem die zahlreichen *Law Clinics*, die in verschiedenen juristischen Fakultäten kostenlose Rechtsberatung anbieten. Für einen Überblick über die Aktivitäten und Arbeitsbereiche des ECCHR siehe <https://www.ecchr.eu/> (Zugriff am 24.02.2021).
- 10 Thematische Kampagnen sind ein wichtiger Bestandteil der strategischen Mobilisierung rund um komplexe Rechtsklagen. Das ECCHR führte in letzter Zeit Spendenaufrufe und Informationskampagnen in verschiedenen sozialen Medien in Anbetracht anstehender Verfahren durch, zum Beispiel die Bearbeitung von Menschenrechtsverletzungen während der argentinischen Diktatur oder der Umweltkatastrophe wegen des Dammbruchs in der Stadt Brumadinho in Brasilien. Außerdem organisiert das Center auch Debatten über die rechtliche Verantwortung von Unternehmen angesichts der Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten, siehe <https://www.ecchr.eu/themen/> (Zugriff 24.02.2021).

Zeit ist eine immaterielle, dennoch nicht zu unterschätzende Dimension für die strategische Führung von Klagefällen. Die Dauer eines Rechtsverfahrens ist in der Regel unberechenbar. Mandant:innen müssen bereit sein, sich auf die vielen Schritte des Rechtsverfahrens einzulassen und seine Ergebnisse ohne Erfolgsgarantie und mit etwaigen hohen persönlichen Verlusten abzuwarten (ebd.). An dieser Stelle verschränkt sich zudem die *zeitliche* mit der *emotionalen* Dimension, da das Resultat des Verfahrens nicht immer dem Gerechtigkeitssinn der Betroffenen hinsichtlich der als ungerecht wahrgenommenen Handlungen staatlicher oder privater Akteur:innen entspricht. Elisabeth Holzleithner (2008: 252) betont diesen Aspekt in Fällen, in denen beispielsweise geschlechtsspezifische Diskriminierungserfahrungen oder -gewalt bearbeitet werden. Hier kann das Verfahren eine weitere emotionale Belastung bedeuten, da dessen Dynamiken auf der Wiederholung der bereits erlebten Gewalt- und Ausschlusssituationen basieren, die die traumatischen Erfahrungen erneut hervorrufen und sogar neue Traumata verursachen können (ebd.). Die Sensibilität für diese außergerichtliche Seite des Verfahrens und ihre Implikationen für die Führung des Verfahrens selbst stellen sich als Frage auch für Institutionen und engagierte Rechtsanwält:innen, die individuelle oder kollektive sensible Rechtsfragen begleiten, wie am Beispiel der *Transitional Justice* oder in verschiedenen Dimensionen der Migrationsfrage deutlich wird (z.B. vgl. Albrecht 2017; Setemy 2020).

Erfahrung und rechtliche Expertise sind notwendige Ressourcen, die strategisch für den Erfolg einer Gerichtsklage eingebracht werden müssen. Die englischsprachige *Strategic-litigation*-Debatte fokussiert in dieser Hinsicht vor allem auf die Expertise der Rechtsanwält:innen (vgl. z.B. Sarat/Scheingold 1998, 2008). Traditionelle »Player«, sprich diejenigen, die häufig dieselben oder ähnliche Rechtsfragen vor Gerichte bringen, haben in der Regel höhere Erfolgschancen in einer Rechtsklage als diejenigen, die nur sporadisch auf das Rechtssystem rekurren (Cummings 2018: 375). Diese Unterscheidung wird durch die Bezeichnungen »*ad hoc users*« oder »*one shooters*« gegen »*traditional users*« oder »*repeat players*« markiert. Erfahrene Rechtsberatung und Zugang zu einer prominenten Anwaltskanzlei erhöhen die Chancen auf einen rechtlichen Erfolg (Hahn 2019: 26). Dies kann für subalterne Akteur:innen problematisch werden, da sie im Regelfall weder übliche Nutzer:innen des Rechtssystems noch ressourcenreiche Mandant:innen sind, die auf eine hochspezialisierte Rechtsberatung zugreifen können. Dasselbe gilt für soziale Bewegungen, die bereits mit ihren eigenen sozialen Missständen zu kämpfen haben und nun, falls sie sich für eine juristische Taktik entscheiden, noch zusätzlich erwägen müssen, ob sie ihre knappen finanziellen Ressourcen für eine qualifizierte und erfahrene Rechtsberatung verwenden sollen.

Die institutionelle Unterstützung durch engagierte Organisationen oder die *Law Clinics* juristischer Fakultäten ist in solchen Fällen eine Antwort und gleichzeitig eine Praxis, die aktuell häufiger zu beobachten ist (vgl. Baer 2020). Da allerdings die Ressourcen solcher Organisationen begrenzt sind, kann es auch geschehen, dass nur besondere Fälle ausgewählt werden, die aufgrund ihrer Relevanz bahnbrechende Ergebnisse für das gesamte Feld versprechen. Dabei können bspw. die sogenannten Musterprozesse eine zunehmende Rolle jenseits ihrer typischen Anwendung im Bereich des Verbraucher:innenrechtsschutzes spielen (Berghahn et al. 2016: 195ff.; siehe auch Weber 2013) – ebenfalls auf Grundlage einer kreativen Nutzung des 2018 im deutschen Zivilrecht eingeführten Instruments der Musterfeststellungsklage (vgl. Amrhein 2020; Eggers 2020; Peter 2018). Zusammenfassend zeigt die Literatur zur strategischen Prozessführung allgemein, aber insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen, dass der Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für den Eintritt in das juridische Feld ist. In dieser Hinsicht sind, wenn über den Erfolg oder die Niederlage eines politischen Rechtsfalls berichtet wird, all die Schritte mitzubedenken, die die betroffenen Gruppen und ihr Unterstützungsnetzwerk gehen mussten, um das juristische Verfahren überhaupt in Gang zu bringen.

Sichtbarkeit und der Rekurs auf *öffentliche Debatten* zur gesellschaftlichen Thematisierung eines Anliegens gelten in diesem Sinne auch als Ressourcen, die vor und nach Initiierung des Gerichtsverfahrens die Erfolgschancen einer strategischen Prozessführung potenzieren können. In der Literatur werden beispielsweise Praktiken der Sichtbarmachung im Kontext der Mobilisierung für Menschenrechte und gegen Verletzungen völkerrechtlicher Garantien durch staatliche Akteur:innen sowie private globale wirtschaftliche Player im internationalen Rechtssystem unter dem Dreiklang »naming, blaming, claiming« herausgearbeitet (Cummings 2018: 376). Da die Durchsetzungskraft rechtlicher Entscheidungen zunächst auf die nationalstaatliche Ebene beschränkt ist und somit nicht alle supranational ausgehandelten Beschlüsse und Abkommen unmittelbar umgesetzt werden können, beansprucht die Praxis in diesen Instanzen die Kreativität, die mediale Aufmerksamkeit und die öffentliche Debatte für ein Thema zu schaffen und dabei private oder staatliche Akteur:innen zum Handeln zu bewegen (Felstiner et al. 1980: 641). Ein Medienecho ist eine zentrale Bedingung für die strategische Prozessführung und für jede Form der Rechtsmobilisierung, denn »ein nicht veröffentlichtes Ereignis ist ein Nicht-Ereignis« in solchen Konstellationen (Fuchs 2012: 59). Mediale Präsenz in Begleitung von Rechtsverfahren kann auch auf Lücken im Rechtssystem verweisen, die politische Akteur:innen im Gesetzgebungsprozess adressieren (Fuchs 2019b: 50). Die strategische Nutzung medialer Präsenz ist

schließlich eine Ansatzmöglichkeit für kollektive Akteur:innen, um die Dimensionen der juristischen Bearbeitung und der politischen Mobilisierung ihrer Forderungen zu verbinden.

3.2.2 Institutionelle Voraussetzungen

Neben den erwähnten Ressourcen wie Geld, Zeit, Emotionen und mediale Aufmerksamkeit widmet sich die Literatur zur strategischen Prozessführung auch den Merkmalen der entsprechenden *Rechtsordnung und des Klagesystems*, da diese Voraussetzung für den Zugang zum Rechtssystem überhaupt sowie für die Erfolgsaussicht einer Klage sind. Denn, wie Fuchs betont, »[o]hne eine funktionierende Rechtsstaatlichkeit oder zumindest teilweise funktionsfähige Justiz ist es illusorisch, von Gerichten unabhängige Urteile zu erwarten. Dazu gehören etwa die Stabilität und Verständlichkeit von Gesetzen und transparente Gerichtsverfahren« (Fuchs 2012: 54).¹¹ Die Gesetzeslage und das prozessuale Recht stellen in dieser Hinsicht ohnehin die konkreten Rahmenbedingungen für die Führung eines rechtlichen Verfahrens dar, die juridische Intellektuelle bei der Zusammenstellung ihrer juristischen Strategie berücksichtigen müssen. Das Prozessrecht bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein politisches Anliegen individuell und kollektiv einklagbar ist. Im Unterschied zu Rechtssystemen, wie zum Beispiel in den USA oder in Indien und Brasilien, in denen die Bearbeitung öffentlicher und überindividueller Interessen durch kollektive Klagen in mehreren Rechtsbereichen gestattet ist, gilt die Möglichkeit der sogenannten Verbandsklagen oder Gruppenklagen in vielen europäischen Rechtssystemen als Ausnahme

¹¹ Rechtsstaatliche Garantien sind aber, wie Fuchs warnt, in verschiedenen Rechtsordnungen contingent (Fuchs 2019a: 252). In Anbetracht aktueller konservativer und sogar autoritärer Tendenzen in verschiedenen Ländern wird die Fragilität des rechtsstaatlichen Schutzes noch offensichtlicher, wie Buckel und Pichl angesichts des deutschen Asylrechtssystems über Jahre hinweg bereits aufzeigen (vgl. z. B. Buckel/Pichl 2019; Pichl 2016). Richard Abels Studie (1995) über die rechtlichen Auseinandersetzungen um das südafrikanische Apartheidsystem ist beispielhaft für die Analyse des Zusammenhangs zwischen der Erosion des Rechtsstaates aufgrund der Verankerung eines rassistischen Rechtsverständnisses und der Erhöhung des Rückgriffs auf rechtliche Strategien durch marginalisierte Akteur:innen. Abels Ansicht nach hat die Widerstandsbewegung genau *wegen* und nicht *trotz* des illiberalen, rassistischen oder sogar autoritären Charakters des südafrikanischen Rechtsstaats auf rechtliche Strategien zurückgegriffen. Der blockierte Zugang zu politischen Arenen ließ das Rechtssystem als ultimativen strategischen Ansatzort für die Bewegung übrig (ebd.: 523).

(Rehder/van Elten 2020: 386).¹² Die *class actions* in den USA sind das Paradebeispiel für eine kollektivwirkende Prozessführung, die die Interessen mehrerer Betroffener befördert und häufig in Fällen struktureller sozialer Missstände genutzt wird, worauf Deborah Rhode (1982) in Anbetracht der historischen Erfahrungen der Bürger:innenrechtsbewegung hingewiesen hat.¹³ Sammelklagen haben in den USA und anderen Ländern auch die Rechtsstreite für reproduktive Rechte sowie bspw. Fälle zum Schutz von Verbraucher:innenrechten, Migrations- und Aufenthaltsrechten geprägt (Sarat/Scheingold 1998: 10; für Beispiele in Europa und Deutschland in Bezug auf Verbraucher:innen- und Antidiskriminierungsrechte siehe auch Kocher 2006, 2013b).

Im Rahmen solcher Verfahren haben die kollektiven Kläger:innen einerseits den besonderen Vorteil, wie Fuchs (2012: 55) zu Recht herausstellt, dass sie sich weniger exponieren und die finanziellen, emotionalen und zeitlichen Risiken des Prozesses nicht mehr allein tragen müssen. Dieses Modell der kollektiven Klageführung birgt andererseits aber auch die Herausforderung, dass unter den Kläger:innen selbst unterschiedliche und sogar gegensätzliche Interessen bestehen können, eine Tatsache, die eine gewisse Komplexität für die Strategiesetzung des Verfahrens mit sich bringt (Sarat/Scheingold 1998: 35ff.). Traditionell adressiert die Literatur zur strategischen Prozessführung dieses Problem hinsichtlich der involvierten Akteur:innen in den individuellen Rechtsverfahren. Dabei wird außerdem bereits kritisch problematisiert, dass die öffentliche Aufmerksamkeit in besonders dramatischen Fällen viel stärker auf die Persönlichkeit der Vertreter:innen bzw. der Rechtsanwält:innen als auf die Geschichten und Erfahrungen der Betroffenen gelenkt wird (Sarat/Scheingold 2008: 78). Diese Problematierung verweist auf die Notwendigkeit, weitere politische und soziale Implikationen eines kollektiv vorangetriebenen Rechtsverfahrens aus der

12 Im deutschen Rechtssystem sind kollektive Klagen, wie Verbands- oder Sammelklagen, nur in deutlich begrenzten Fällen möglich, vor allem in Bereichen des Völkerrechts und des Verbraucher:innenrechtsschutzes (vgl. u.a. Brönenke et al. 2020; Haider 2020; Peter 2018; van Aaken 2003).

13 Luiz Eduardo Werneck Vianna und Marcelo Burgos berichten am Beispiel Brasiliens, dass die Nutzung von »ações civis públicas« bzw. die brasilianische Variante von *class actions* eine zentrale Rolle im Demokratisierungsprozess des Landes gespielt habe. Indem engagierte Anwält:innen den Zugang zu verschiedenen sozialen Leistungen mittels kollektiver Klagen einfordern konnten, trugen sie dazu bei, die Errungenschaften des neuen demokratischen Regimes, die in der brasilianischen Verfassung von 1988 verankert waren, zu verwirklichen (Vianna et al. 1997; Vianna/Burgos 2000). In Indien wurden das Kastensystem sowie seine sozialen Erben nach dessen endgültiger Abschaffung 1949 ebenfalls mittels Rechtsverfahren angefochten (Kannabiran 2012; Randeria 2015).

Perspektive der Rechtsadressat:innen auszuloten. Diesen Aspekt hat die Debatte zur strategischen Prozessführung bislang allerdings nur marginal aufgenommen, was sich gerade in aktuellen Studien über *Recht und Kollektivität* im deutschsprachigen Raum ändert (vgl. Apelt et al. 2020; Höllmann 2020; Kocher 2020; Mazukatow/Binder 2020).

Angesichts dieser Dimension kann als Erkenntnisbeitrag der Literatur zur strategischen Prozessführung festgehalten werden, dass Rechtsinstitute und Prozessrecht weder irrelevante Gegebenheiten noch rein dogmatische Bedingungen für die Führung von Rechtsverfahren sind. Sie können Hebel oder Barrieren für die Nutzung des Rechts je nach Rechtsordnung darstellen. Wie die Akteur:innen des juridischen Feldes die Rechtsordnung zugunsten kollektiver Strategien ausnutzen, ist eine Frage, die aber nur mit Hinblick auf die konkreten Rechtskämpfe zu beantworten ist. Ob sich soziale Bewegungen überhaupt dessen bewusst sind, dass sie, wenn sie sich für eine rechtliche Strategie in ihrem Kampf entscheiden, derart viele Ressourcen benötigen und welche Folgen das mit sich bringen kann, hängt nicht ausschließlich von den Bewegungen ab, sondern vor allem vom Stand ihrer Kooperation mit juridischen Intellektuellen, die über das entscheidende Wissen für die Bestimmung einer treffenden Strategie verfügen. Im folgenden Abschnitt gehe ich auf diesen fundamentalen Aspekt in Zusammenhang mit der Debatte zu *Cause Lawyering* und engagierter Anwaltschaft ein.

3.3 *Cause Lawyering* und engagierte Anwaltschaft

An der Schnittstelle der Berufs- und Rechtssoziologie befasst sich die Debatte um *Cause Lawyering* mit den Praktiken engagierter Rechtsanwält:innen, die kollektive Akteur:innen, darunter auch soziale Bewegungen, bei ihren sozialen Kämpfen in der juridischen Arena unterstützen (vgl. u.a. Sarat/Scheingold 2008, 2001, 1998). Diese Forschungslinie, die sich insbesondere im englischsprachigen Kontext etabliert hat (Cummings 2017: 253),¹⁴ analysiert das Engagement dieser juridischen Akteur:innen bei der Verfolgung sozial relevanter Fragen (*causes*). Dabei werden die fragilen Grenzen zwischen der für die Mandant:innen bestmöglichen juristischen Vertretung und den partikularen Interessen der *cause lawyers* beleuchtet und problematisiert (vgl. Cummings 2018; Sarat/Scheingold 1998).

¹⁴ Eine wegweisende Studie zum Profil von Jurist:innen ist Hubert Rottleuthners (2010) Arbeit über die Karrieren deutscher Jurist:innen vor und nach 1945. Müller hat sich ebenfalls mit dem Profil engagierter Rechtsanwält:innen befasst (Müller 2011), Maximilian Pichl insbesondere im Hinblick auf den Bereich des Asylrechts (Pichl 2021b). Für aktuelle Studien aus der Soziologie der Professionen siehe Flam 2019.

Die Forschung zu dieser Form politischer Anwaltschaft stützt sich vor allem auf die Darstellung der Biographien dieser Akteur:innen und die Rekonstruktion der rechtlichen Schritte, die die Rechtsexpert:innen im Rahmen prägnanter Rechtsfälle vollziehen. Präzedenzfallarbeit, öffentlichkeitswirksame Rechtsmobilisierung sowie der Erwerb von Ressourcen für die Ermöglichung der Klageführung stünden im Hintergrund, da die anwaltliche Tätigkeit primär den Erfolg der Rechtsmobilisierung bestimme, wie Scott L. Cummings (2017: 247) diese zentralen Forschungserkenntnisse beschreibt. Ähnlich betrachtet Christos Boukalas (2013: 396) diese Diskussion: »[It] consist[s] of a multitude of empirical case studies preoccupied with the ›motivations‹ that underpin cause lawyering, the practitioners' ›consciousness‹ as an ultimate explanatory factor, and/or the descriptive account of their behaviour in given circumstances.«

Für die deutschsprachige Debatte schlägt Ulrike Müller einen alternativen Begriff vor, nämlich die »professionelle direkte individuelle Anwaltstätigkeit«, worunter wenig sichtbare Aspekte wie die Auswahl der Mandant:innen, die Vernetzung der Jurist:innen sowie ihr politisches Engagement jenseits des eigenen strikten Berufsumfeldes als politisch wirkende Tätigkeit verstanden werden (Müller 2011: 460). Das transformatorische Potenzial der individuellen anwaltlichen Tätigkeit liegt Müller zufolge an Faktoren wie finanziellen Ressourcen, dem Anwaltsmarkt und der politischen Prägung der engagierten Anwält:innen (ebd.: 461). Ähnlich sieht es auch Fuchs: Insbesondere im Rahmen von komplexen Verfassungsbeschwerden oder Entscheidungen von transnationalen Gerichtshöfen ist gerade diese Form juristischer Vertretung in der Lage, neue Perspektiven im Rechtssystem hervorzubringen, die wiederum kreative, abweichende Meinungen stärken (Fuchs 2012: 52f.). In diesem Prozess müssen sich die mit den Bewegungen kooperierenden Jurist:innen an der Bildung weiterer Lehrmeinungen, der Verfassung alternativer Interpretationen und ihrer Berufung in Rechtsverfahren beteiligen. Dafür ist die Arbeit engagierter Rechtsanwält:innen unabdingbar. Außerdem zählen Interventionen im rechtswissenschaftlichen Bereich, Veröffentlichungen und mediale Arbeit dazu. Zusammenfassend handelt es sich um das Zusammenspiel verschiedener Taktiken in der juridischen Arena, die darauf abzielen, Hegemonie in den juristischen und wissenschaftlichen Gemeinschaften zu erlangen, wie Fuchs die Übertragung des Hegemoniebegriffs auf das Recht in Anlehnung an Lukas Oberndorfer verwendet (ebd.: 53).

Weitere Forschungsansätze, die sich Bourdieus Rechtsverständnis und insbesondere seinem Konzept der Homologie anschließen, verweisen überdies auf etwaige Risiken in der Kooperation zwischen Anwält:innen und sozialen Bewegungen (vgl. Dezalay/Garth 2012; Dezalay/Sugarman 1995; Rogowski 1995). In Anlehnung an Bourdieu argumentieren Yves

Dezalay und Bryant Garth, dass der Aufbau neuer Interpretationslinien und Ansätze für strategische Auseinandersetzungen in diesem Terrain stets auf das partikulare Interesse der juridischen Akteur:innen treffe, soziale Probleme als rechtliche Tatbestände zu erkennen, um neue Märkte für die anwaltliche Tätigkeit zu erschließen (Dezalay/Garth 2012: 109). Rechtsanwält:innen stehen dieser Auffassung nach an den Grenzen der Institutionen, d.h. zwischen der Aufrechterhaltung staatlicher Macht, die ihnen ihre legitime Rolle in der Verteidigung der Rechtsordnung gewährt, und der Vertretung von kollektiven Anliegen ihrer Mandat:innen. Eine mögliche Korrektur im Kurs dieser intrinsischen Tendenz der politischen Anwaltschaft sei eigenes Engagement und das ideologische Bekenntnis zu politischen Forderungen der Bewegungen (Carlet 2015: 379). Dies löst allerdings nicht alle problematischen Implikationen dieser Form von Zusammenarbeit auf. Eine organische und nicht paternalistische Kooperation zwischen zwei so unterschiedlichen Polen ist keine Selbstverständlichkeit. Rechtsanwält:innen vermitteln in der Regel eine Interaktion, die im juridischen Feld auf individueller Repräsentation und partikularer Interessenvertretung basiert (Boukalas 2013: 340). Deswegen ist es auch ein zentrales Anliegen kritischer Lektüren im Zuge dieser Debatte, diese Problematik offenzulegen und die juridischen Intellektuellen für die Graswurzelpraxen sozialer Bewegungen zu sensibilisieren (Falbo/Ribas 2017; Kaleck 2019; Müller 2016; Pow 2017). Michael McCann warnt zum Beispiel vor intrinsischen Limitierungen in der Praxis von *cause lawyers*:

»[...] lawyers could be good professionals, deferring the movements, or could push movements to legalize their agenda with a resultant narrowing of focus and loss of momentum. Similarly, cause lawyers may, willingly or incidentally, parlay their expertise or their social capital to redirect the trajectory of the movement. In doing so, they may undermine the leadership and stifle the grassroots energy necessary for success of the movement« (McCann 2006: 29).

In Reaktion auf diese Diagnose haben Austin Sarat und Stuart Scheingold Erfahrungen engagierte Anwält:innen untersucht und daraus das Konzept des *Critical Lawyering* entwickelt (Sarat/Scheingold 1998: 9f.).¹⁵ Mit dem Begriff plädieren sie für eine Einbettung der politischen Anwaltschaft in die Praktiken und die Artikulation der subalternen

¹⁵ Konzepte wie *Critical*, *Transgressive Lawyering* oder *Advocacia Insurgente* (sinngemäß *rebellische Anwaltschaft*), die in den USA und Lateinamerika bereits in den 1990er Jahren entstanden (vgl. Falbo/Ribas 2017; Pazello 2018; Pow 2017), werden in deutschsprachigen Debatten mit wenigen Ausnahmen, wie in der Arbeit von Maximilian Pichl über die Rechtskämpfe nach dem »Sommer der Migration« 2015 (Pichl 2021a), weiterhin wenig rezipiert.

Akteur:innen, die sie vertreten. Jenseits des normativen Gehalts des Konzepts beschreiben sie Praktiken, die, laut Müller, den Mandant:innen ermöglichen, »den [rechtlichen] Prozess möglichst aktiv mit[zu]gestalten«, indem sie auch in die Formulierung von Anträgen einbezogen werden (Müller 2011: 453).¹⁶ Varianten dieser wissenschaftlichen Debatte, wie *Rebelious Lawyering* oder *Movement Lawyering*, versuchen, die traditionellen anwaltlichen Praktiken der juridischen Intellektuellen mit den Initiativen gesellschaftskritischer sozialer Bewegungen und weiteren kollektiven Akteur:innen, wie Verbänden oder Gewerkschaften, intensiver zu verflechten. In Anbetracht dessen spricht Veryl Pow über die Notwendigkeit einer Re-Kalibrierung der anwaltlichen Praxis in dem Sinne, dass Anwält:innen die für die Mandant:innen sozial nachteiligen Strukturen dezidiert nicht nur im Rahmen von Verfahren, sondern auch durch politisches Engagement herausfordern (Pow 2017: 1770).

Im lateinamerikanischen Raum werden solche aktivistischen anwaltlichen Praktiken mit dem Begriff *Advocacia Popular*,¹⁷ hier als *Populare Anwaltschaft* übersetzt, erfasst. Diese im deutschsprachigen Raum wenig rezipierten Ansätze plädieren für eine organische Zusammenarbeit zwischen juristischen Akteur:innen und progressiven sozialen Bewegungen. Am Beispiel der Rechtskämpfe popularer Bewegungen,¹⁸ wie der Landlosen-Bewegung oder der feministischen kollektiven Kämpfe, betonen sie, dass der Austausch zwischen vielfältigen Wissensperspektiven im Verlauf dieser Kämpfe Prozesse der Verflechtung von rechtlichen und politischen Strategien ermöglichen kann (Carlet 2015: 379; Falbo/Ribas 2017: 510). Dabei wird einerseits die Bewegung über die Möglichkeiten des Rechtsweges aufgeklärt, und andererseits erfahren auch die juristischen Repräsentant:innen von den Implikationen des Verfahrens für die gesamte Mobilisierung sowie für die konkreten individuell Betroffenen (Santos 2018: 207). Die organische Verbindung zwischen

¹⁶ Im Hinblick auf empirische Ergebnisse über solche Praktiken in Deutschland argumentiert Müller, dass engagierte Rechtsanwält:innen normalerweise die politischen Einstellungen der Mandant:innen teilen und deswegen in vielen Fällen und auch trotz des Risikos finanzieller Einbußen bereit sind, einen politischen Fall oder *cause* zu vertreten (Müller 2011: 450).

¹⁷ Die Forschung über die *Advocacia Popular* ist ebenfalls durch die Rekonstruktion berühmter Fälle und von Biographien engagierter Rechtsanwält:innen, die auch als *advogados* bezeichnet benannt werden, geprägt (vgl. Carlet 2015; Luz 2008; Ribas 2009).

¹⁸ Diese Form des Engagements von Rechtsanwält:innen ist bereits in Bezug auf rechtlichen Widerstand gegen die diktatorischen Regime insbesondere in Brasilien, Argentinien und Chile dokumentiert (Falbo/Ribas 2017: 513ff.; Kaleck 2008: 285); sie erhält dennoch die Bezeichnung »popular« erst in Studien, die sich mit der Zusammenarbeit zwischen juridischen Intellektuellen und Bewegungen der *Campesinos* bzw. Bäuer:innen befassen (vgl. Mészáros 2013).

den zwei Polen des Rechtsverhältnisses bedeutet aber keine reine Symbiose. Es handelt sich dabei vor allem um einen Lernprozess, innerhalb dessen Dimensionen der politischen und rechtlichen Kämpfe ausgehandelt werden (ebd.: 208f.).

Nicht zuletzt können solche »edukatorischen« Austauschprozesse, wie Maximilian Pichl (2021a) sie bezeichnet, dazu führen, dass die eigene Struktur des juridischen Feldes und seine charakteristische Arbeitsaufteilung zwischen Jurist:innen und Lai:innen hinterfragt wird. Diese Herausforderung können juridische Intellektuelle meistern, indem sie ihre eigene Rolle angesichts der Hierarchien auf dem juridischen Terrain permanent reflektieren und dabei ihre Arbeit an der Schnittstelle des Rechts und der Politik ausüben, ohne den Protagonistenstatus der Bewegungen zu übernehmen (vgl. auch Carlet 2015; Luz 2008).

Diese Ansätze verweisen auf die Möglichkeit einer reflektierten und hierarchieabweisenden Zusammenarbeit zwischen sozialen Bewegungen und juridischen Intellektuellen, auch wenn sie sich ursprünglich auf die Untersuchung der Rolle der vermittelnden Akteur:innen bzw. der Jurist:innen spezialisiert haben. Die kritischen Interventionen in der Debatte zu *Cause Lawyering* wiederum sensibilisieren für das Verhältnis zwischen den Akteur:innen des juridischen Feldes und denjenigen außerrechtlichen kollektiven Akteurskonstellationen, die ihre Forderungen an dieses Terrain herantragen. Die Forschung zur politischen Anwaltschaft aus der Perspektive der Berufs- und Rechtssoziologie ist im deutschsprachigen Raum allerdings noch ausbaufähig (Flam 2019: 4)¹⁹ und könnte von einer Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Bewegungsforschung profitieren, indem, wie McCann unterstreicht, die Organisationsdynamiken der kollektiven Akteur:innen für die Bestimmung rechtlicher Strategien einbezogen werden (McCann 2006: 20). Unter dem Begriff der Rechtsmobilisierung gehen einschlägige Forschungsvorhaben einen Schritt in diese Hinsicht und untersuchen konkrete Praktiken, die über den juristischen Klageweg hinausgehen.

3.4 Rechtsmobilisierung: der geschärfte Blick auf Mobilisierungsprozesse

Rechtsmobilisierung und strategische Prozessführung werden in der rechtssozialen Literatur häufig als Synonyme betrachtet. Fuchs unterscheidet jedoch beide Forschungsbegriffe: Während »Rechtsmobilisierung« allgemeinere strategische Praktiken rund um das rechtliche

¹⁹ Für einen Überblick über die Forschung zur juristischen Professionalisierung in Deutschland siehe Böning/Schultz 2019; Brockmann/Pilniok 2017.

Verfahren bezeichnet, beschreibt »strategische Prozessführung« die spezifischen Taktiken der Klageführung im juridischen Feld (Fuchs 2019b: 52). Die Forschung zur Rechtsmobilisierung untersucht demnach in erster Linie die begleitenden Taktiken *neben* und *jenseits* der unmittelbaren Prozessführung einer Klage. Sowohl die Vernetzung und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, NGOs, Gewerkschaf-ten und sozialen Bewegungen als auch die gemeinnützige Arbeit durch die Kooperation zwischen Rechtsanwält:innen und Akteur:innen juristi-cher Institutionen, die rechtspolitische Themen in der Öffentlichkeit und im Parlament begleiten, sind Gegenstand dieser Forschungsvorha-ben (Fuchs 2019a: 245ff.).

Originär wurde das Konzept in der US-amerikanischen sozialwissen-schaftlichen Debatte geprägt. Frances Zemans, der den Begriff *legal mo-bilization* in den 1980er Jahren vorschlug, plädierte für eine Refokus-sierung der Debatte über den strategischen Einsatz von Rechtsmitteln auf die Formierung eines kollektiven Rechtsbewusstseins vonseiten der Kläger:innen: »[L]aw is mobilized when a desire or want is translated into an assertion of right or lawful claim« (Zemans 1983: 692). Der Wis-senschaftler reagierte damals auf die etablierte Annahme in der US-ame-rikanischen sozialwissenschaftlichen Literatur, die ähnlich auch von den *Critical Legal Studies* vertreten wurde, dass Gerichtsbeschlüsse, insbe-sondere aus den obersten Gerichtshöfen, ohne Einfluss der Kläger:innen getroffen würden, da nur die politischen Einstellungen der Richter:innen den Inhalt gerichtlicher Urteile bestimmten (ebd.: 698).²⁰

Angeregt durch die Kritik an einer solchen deterministischen Kau-salität zwischen richterlichem Verhalten und dem Ausgang von

²⁰ Dieser Aspekt hat ebenfalls die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung über die Rolle von Gerichten in Demokratien geprägt. Die US-amerikanische Literatur befasste sich ab den 1950er Jahren mit den Termini *judicial politics* oder *judicial behaviour*, um zu erörtern, inwiefern sich das ideolo-gische politische System im Justizsystem widerspiegelte und dies die Ent-scheidungsprozesse derart beeinflusste, dass Voraussagen über Gerichtsbe-schlüsse durch quantitative Forschung gemacht werden könnten (für einen Überblick über diese Literatur siehe Epstein et al. 2001). Im Rahmen die-ser Debatte wurden Modelle entworfen, deren Analysen entweder auf den politischen Einstellungen der Richter:innen (*attitudinal*) oder den institu-tionellen Verankerungen (*institutional*) der Gerichte als Gremien basierten. Solche Modelle sind in der vergleichenden politikwissenschaftlichen For-schung weiterhin relevant (vgl. u.a. Ginsburg 2003; Tate/Vallinder 1995; Tsbelis 2009). Im deutschsprachigen Raum ist die sogenannte Gerichtsforschung nur wenig institutionell verankert, dennoch zunehmend vertreten. Siehe zum Beispiel den Forschungsbereich »Gerichtsforschung: Der Struk-turwandel der Gerichtsbarkeit« des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht: <https://www.mpil.de/de/pub/forschung/>

Gerichtsbeschlüssen widmeten sich darauffolgende Forschungen einer Erweiterung dieser Theorien durch die Berücksichtigung weiterer sozialer und politischer Dimensionen, die ebenfalls eine relevante Rolle bei der Beschlussfassung spielen könnten, wie Zemans bereits in einem früheren Aufsatz argumentiert hat:

»A research and social effort that focuses too narrowly on legal professionals in effect, [...], ›disenfranchises‹ all nonlawyers. [...] But the reality is that law depends upon citizen-mobilizers for its implementation. [...] the model of legal mobilization to be presented here focuses on demands rather than needs, on citizens rather than lawyers or judges, on decision making rather than access, and on the invoking of the law rather than compliance with it« (Zemans 1982: 995).

Mit denselben Erkenntniszielen hat McCann zum Beispiel die Mobilisierungsstrategien von Arbeiterinnen gegen den Gender-Pay-Gap in den USA untersucht und dabei aufgezeigt, wie die kollektive Organisierung, die Führung von Kampagnen und die Artikulation über Informationsveranstaltungen in Kombination mit rechtlichen Strategien politisch produktiv für die Bewegung war (McCann 1994). Das Recht interpretiert er dabei als Werkzeug bzw. Teil eines Instrumentariums, das kollektive Akteur:innen je nach Mobilisierungslevel strategisch verwenden (ebd.: 337). Anstatt die Verfahrensweise oder das Verhalten der juridischen Intellektuellen auszuloten, hat sich der Forscher in seiner Analyse auf die Interaktionsformen zwischen kollektiven Akteur:innen und rechtlichen Institutionen konzentriert. Unter dem Konzept der Rechtsmobilisierung wurde dabei gefragt, wie die politischen und kollektiv organisierten Praktiken auf die kollektiven Kampfergebnisse wirken. Andererseits analysierte er, inwiefern diese Wirkung von der Aufrechterhaltung der Mobilisierung bis zu konkreten unmittelbaren Erfolgen für die Aktivist:innen reichen kann (ebd.: 344). McCanns Verwendung des Rechtsmobilisierungsbegriffs bedeutet hierbei eine Schärfung dieser Kategorie für die kollektive sowie kreative Nutzung des Rechts durch politisch organisierte Akteur:innen, wie zum Beispiel gewerkschaftliche Organisationen oder soziale Bewegungen.

Scott Cummings (2018: 381) räumt ein, dass Begriffe wie »strategische Prozessführung« oder »Cause Lawyering« nicht vollständig abgelehnt werden können. Sie bleiben aber aufgrund ihrer juridischen Selbstreferentialität teilweise unbestimmt, insbesondere in Bezug auf die Untersuchung der Interaktion zwischen Recht, Institutionen und kollektiven Akteursgruppen. McCann verweist hingegen auf die Vorteile einer umfassenden Begriffsbestimmung für die Forschung, denn Rechtsmobilisierung sei:

nach-projekten/gerichtsforschung.cfm (Zugriff 24.02.2021) oder die Nachwuchsgruppe an der Universität Kassel »Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht in der Bundesrepublik Deutschland«: <https://www.uni-kassel.de/forschung/index.php?id=866> (Zugriff 24.02.2021).

»(a) the most expansive and synthetic approach, thus facilitating organized integration of different contributions; (b) the most extensively grounded in social movement theory, building on political process models but adding other elements from other theories; (c) least committed to a simple view about the role of law in social movements, adopting instead a tragic view about law's considerable constraints and limited opportunities that vary with context; and (d) most adaptable by scholars outside the United States working in comparative and transnational studies« (McCann 2006: 20).

Auch wenn strategische Prozessführung und engagierte Anwaltspraxis das Engagement politischer Akteur:innen oder sozialer Bewegungen bei der Mobilisierung sozialer Forderungen vor Gerichten in der Regel voraussetzen, befassen sich die Forschungen in diesen beiden Traditionen *de facto* kaum mit den Theorien der kollektiven Handlung oder der Bewegungsforschung. Manche Autor:innen erkennen diese Lücke und streben nach einer gegenseitigen Befruchtung beider Forschungsfelder (vgl. Levitsky 2015; Cummings 2018; Fuchs 2019a). Solche Forschungsvorhaben sind aber im deutschsprachigen Raum aufgrund einer disziplinären Trennung zwischen rechtssoziologischer Forschung und Bewegungsforschung bislang noch nicht sehr zahlreich (Vestena 2019: 251). Das Konzept der Rechtsmobilisierung im Sinne McCanns ist aufschlussreich, um einerseits auf diese Forschungslücke zu verweisen und andererseits die Forschung für die Konstellation kollektiver und mobilisierender Praktiken nicht nur rund um das Verfahren, sondern auch unabhängig von der unmittelbaren Führung einer Klage zu sensibilisieren. Auf ein solches Plädoyer haben bereits Forschungslinien im Rahmen des vor allem englischsprachig geprägten interdisziplinären Feldes der *Law and Social Movements* geantwortet. Sie treiben den Dialog zwischen Rechtstheorien, rechtssoziologischen Analysen des juridischen Feldes und Ansätzen der Bewegungsforschung voran und bringen dabei die Potenziale der Nutzung dieser Arena mit den Praktiken sozialer Bewegungen in Verbindung.

3.5 Recht und soziale Bewegungen: ein interdisziplinärer Forschungsauftrag

Die interdisziplinäre Forschungsrichtung zu *Law and Social Movements* zielt darauf ab, das kollektive Handeln sozialer Bewegungen sowie die eigene Dynamik der juridischen Arena in ihre Analysen einzubeziehen (McCann 2006: 17). Die Gründung universitärer Einrichtungen und Institute, die sich der weltweiten Forschung zu *Law and Society* sowie zum Verhältnis zwischen Recht und sozialen Bewegungen widmen, trug dazu

bei, dass zunehmend Ansätze der Forschung zu sozialen Bewegungen in rechtssozialen Auseinandersetzungen rezipiert wurden.²¹ Der Zuwachs an solchen Diskussionszusammenhängen hat die Sensibilität des rechtssozialen Feldes für die Paradigmen der Bewegungsforschung und verwandter soziologischer Ansätze, etwa die Soziologie der Arbeit oder die Berufssoziologie, erhöht. Heutzutage ist dieses spezialisierte Forschungsfeld so etabliert, dass sowohl traditionelle Handbücher der Bewegungsforschung (vgl. z.B. Cummings 2017; Klandermans/Roggeman 2017) als auch der Rechtssozialen (vgl. u.a. Boulanger et al. 2019; Fuchs 2019a; Levitsky 2015) ein Kapitel für die Diskussion um das *Recht und soziale Bewegungen* reservieren.²²

Paradigmatisch sind weiterhin die rechtswissenschaftlichen feministischen Forschungen, die seit den 1980er Jahren die unterschiedlichen Kämpfe um Rechte der Frauenbewegung und von LGBTQ+-Personen in den Mittelpunkt stellen (vgl. z.B. Baer 2004; Frommel 2009; Gerhard 2013, 2009; Kocher 2020). In den USA hingegen etablierte sich die Forschung dazu viel früher, bereits im Rahmen der Analysen über den *Brown-Fall* und andere relevante Beschlüsse des *Supreme Court*. Vor allem betonen diese Forschungen aber, dass kollektive Kämpfe um Rechte von der Artikulierung dieser Forderungen in der Öffentlichkeit sowie von der Agendasetzung durch soziale Bewegungen profitiert haben (Cummings 2018: 385; vgl. dazu Rubin 2001). Die Debatte ist durch zwei Schwerpunkte charakterisiert. Einerseits arbeiten Wissenschaftler:innen das Einflusspotenzial der kollektiven Mobilisierung auf verfassungspolitische Entscheidungsprozesse heraus und analysieren im Anschluss die Rolle der Rechtsexpert:innen für die Übersetzung von Interessen sozialer Bewegungen in die rechtlichen Institutionen (McCann 2006: 19). Andererseits werden auch Erkenntnisse der Bewegungsforschung einbezogen; vor allem von Ansätzen wie der Ressourcenmobilisierung, den kollektiven und diskursiven Framings und der Analyse politischer Gelegenheitsstrukturen, die im nächsten Kapitel systematisch dargestellt werden. Darauf anschließend untersuchen sie die kollektiven Organisationsformen

- 21 Institutioneller Anker für die interdisziplinäre Forschung zum Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft ist zum Beispiel das *Integrative Research Institute Law & Society* in Berlin, das zudem auf Veranstaltungen und in Publikationen Fragen der kollektiven Mobilisierung von Recht thematisiert. Für einen Überblick über die Forschungsschwerpunkte des Instituts siehe <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/lsi/index.html> (Zugriff 24.02.2021) sowie den Sammelband *Interdisziplinäre Rechtsforschung* (vgl. Boulanger et al. 2019).
- 22 Im deutschsprachigen Raum nimmt auch das Interesse an Ansätzen zu, die rechtliche und politische Dynamiken in Mobilisierungsprozessen, insbesondere in der kritischen Migrationsforschung, kombinieren (vgl. Buckel 2021; Kirchhoff 2020; Kirchhoff/Lorenz 2018; Pichl 2021a).

der Bewegungen und wie diese rechtliche Strategien entfalten (Cummings 2018: 398).

Die Annahme, dass progressive Vorstellungen von Recht durch soziale Mobilisierung gesellschaftlich angeschlussfähig gemacht werden können, ist ein zentraler Beitrag dieser Tradition zur Analyse kollektiver Mobilisierung des Rechts (McCann 2006: 20). Indem kollektive Akteur:innen sich über Proteste oder weitere kollektive Repertoires mobilisieren, können sie ihre Anliegen für sich selbst artikulieren und diese in Forderungen für Rechte transformieren. McCann betrachtet diesen Prozess als Ausgangspunkt jeder Rechtsmobilisierung und stellt fest: »Moreover, the very framing of issues in terms of rights can transform debates and add weight to claims« (ebd.: 30). Cummings betont in ähnlicher Richtung, dass Kämpfe um gegenhegemoniale Projekte zunächst außerhalb des Gerichts beginnen, da Veränderungen im Alltagsverständ und in der öffentlichen Meinung nur durch konkrete Praxen sozialer Bewegungen erzielt werden können (Cummings 2018: 386). Dennoch verbinden sich politische und rechtliche Momente sozialer Kämpfe ab dem Zeitpunkt, an dem diese Veränderungen in die Gerichte hineinfließen: »The crucial point is that law is not made by courts but by social movements themselves. Once social movements have shifted culture and transformed politics, Supreme Court decisions validate the new consensus that movements produce« (ebd.). Soziale Bewegungen bauen Brücken auf, die als Übersetzungskanäle zwischen kollektiven Forderungen und den Antworten rechtlicher Institutionen dienen. Wie Cummings schlussfolgert, bereiten sie die Gerichtshöfe und die juridischen Intellektuellen auf soziale Veränderungen vor (ebd.: 384).

Ein wichtiger Beitrag in dieser Diskussion ist daher nicht nur die Akzentuierung der Rolle von kollektiven Akteur:innen bei der Artikulation progressiver Vorstellungen von Recht, ohne die eine progressive Rechtsmobilisierung nicht möglich wäre. Das Forschungsfeld *Recht und soziale Bewegungen* entfaltet sich darüber hinaus in Richtung einer weitgehenden Auseinandersetzung mit den eigenen aktivistischen Repertoires. Nach McCann (2006: 25) sollte sich die Forschung ebenso der Konstituierung der Bewegung selbst widmen. In sozialen Kämpfen um Rechte setzen sich Bewegungen für Forderungen ein, die sich überhaupt erst im Verlauf dieser Kämpfe formierten:

»These two dimensions of legal activism typically are interrelated in social movement development. For example, formal legal actions like litigation can work initially to expose systemic vulnerabilities and to render legal claims sensible or salient to aggrieved citizens. As marginalized groups act on these opportunities, they often gain sophistication and confidence in their capacity to mobilize legal conventions to name wrongs, to direct blame, to frame demands, and to advance their cause« (ebd.: 26).

Dieses Forschungsfeld geht Ansätzen zu strategischer Prozessführung und *Cause Lawyering* einen Schritt voraus, insofern soziale Bewegungen im Hinblick auf ihre autonomen Mobilisierungsweisen sowie dynamische Zusammensetzung betrachtet werden und somit mehr Zentralität in der Gestaltung juridischer Strategien gewinnen. Gerade weil diese Literatur auf deutlich multiple Mobilisierungsdimensionen verweist und den Gehalt des kollektiven Handelns für die Artikulation progressiver Projekte erkennt, kann sich dieses Feld für die Forschung zu sozialen Bewegungen öffnen. Die Erfahrungen der politischen Kollektivität im Rahmen der Anti-Austeritätsproteste in Portugal haben zum Beispiel gezeigt, dass diese einerseits jede Form paternalistischen Einflusses vonseiten staatlicher und rechtlicher Institutionen ablehnte. Andererseits konnte die Bewegung von der proaktiven Haltung des Verfassungsgerichts profitieren, indem das Tribunal ausgewählte Forderungen der Bewegung über die Verfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit rechtfertigte. Diese Konstellation von Ereignissen wird im siebten Kapitel weiter ausgelotet.

Wie genau sich die Dynamik zwischen diesem juridischen Moment der sozialen Kämpfe und der Formierung der Bewegungen selbst abspielt, ist eine Frage, die ohne den Rekurs auf die Erkenntnisse der Bewegungsforschung überhaupt nicht zu beantworten ist. Der hier gegebene Überblick über die Literatur zu diesem fachübergreifenden Feld trägt dazu bei, den Blick auf politische kollektive Prozesse im Rahmen der Rechtsmobilisierung zu verschieben. Dies dient als Ansatzpunkt für einen weiteren theoretischen Rekonstruktionsschritt, der aus der Perspektive der Bewegungsforschung die vielfältige Konstitution sozialer Bewegungen in ihren eigenen Kämpfen analysiert.

3.6 Soziale Bewegungen in der rechtssoziologischen Forschung: ein zweites Zwischenfazit

Seit McCanns Diagnose der mangelnden Forschung über das Verhältnis sozialer Bewegungen zu rechtlichen Institutionen hat sich die wissenschaftliche Debatte zu dieser Thematik an der Schnittstelle zwischen Recht, Gesellschaft und Politik maßgeblich weiterentwickelt. Die rechtssoziologische Literatur rezipiert allerdings noch immer zu wenig die Erkenntnisse der Bewegungsforschung, die sich primär mit der Konstitution und Entfaltung des kollektiven Handelns befasst und Aufschluss darüber gibt, wie sich Kollektive trotz bestehender Differenzen und unterschiedlicher Erfahrungsperspektiven als soziale Bewegungen formieren. Die vier in diesem Kapitel vorgestellten rechtssoziologischen Ansätze – strategische Prozessführung, *Cause Lawyering*, Rechtsmobilisierung

und *Law and Social Movements* – beschreiben Taktiken, Voraussetzungen und charakteristische Merkmale der strategischen Führung von Rechtsklagen sowie, in manchen Fällen, auch die kontextuellen und politischen Voraussetzungen für die kollektive Mobilisierung des Rechts. Sie erkennen die Potenziale der Rechtsmobilisierung jenseits des rein juridischen Erfolgs. Zwar betonen sie, wie im Fall der bereits rekapitulierten materialistischen Rechtstheorien, auch die Relevanz des Zusammenspiels zwischen sozialen und juridischen Kämpfen (vgl. z.B. Blankenburg 1995; Fuchs 2019a; Hahn/von Fromberg 2020), gehen aber auf die Bedingungen für diese wechselwirkenden Interaktionen aus der Perspektive der sozialen Bewegungen kaum ein.

Die Forschung zur strategischen Prozessführung fokussiert ihrerseits vor allem auf die Ermöglichungsbedingungen für eine gelungene Klageführung. Obwohl die außerrechtliche Vernetzung und die kollektive Unterstützung als wertvolle Voraussetzungen für erfolgreiche Rechtsverfahren gelten, sind in dieser Literatur die Verfahrensbedingungen sowie die Taktiken der aktiven juridischen Intellektuellen die Hauptforschungsgegenstände (vgl. Fuchs 2012; Hahn 2019; Helmrich 2019; Weiss 2019). Die Rolle sozialer Bewegungen und kollektiver Gruppen in der Artikulation politischer Forderungen, die in die juridischen Auseinandersetzungen einfließen, wird durch die eigenlogische rechtliche Betrachtung als gegebene, in bestimmten Fällen sekundäre Tatsache impliziert. Diese Ansätze haben allerdings eine relevante pädagogische Facette. Studien über gelungene progressive Kämpfe um Rechte können die Akteur:innen des juridischen Terrains für die Relevanz solcher Strategien im Kontext breiterer Mobilisierungsprozesse sensibilisieren (vgl. Santos 2018; Vestena 2019; Carlet 2015). Kritische und engagierte Rechtsanwält:innen sowie Kollektive von Rechtsadressat:innen können auch über die mit den Verfahren verbundenen Herausforderungen aufgeklärt werden. Wissen über das Rechtssystem und die Klagebedingungen sowie über die finanziellen, emotionalen und zeitlichen Ressourcen sind ebenfalls Voraussetzungen für jede kollektive Strategiesetzung, die überhaupt abwägt, das juridische Feld zu betreten.

Somit zeigen diese Forschungen, dass jenseits der komplexen Strukturen jeder Rechtsordnung auch soziale und politische Aspekte für den juridischen und politischen Erfolg rund um die Klage und für diese selbst relevant sind. Die Auseinandersetzung mit den spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Rechtsordnungen hilft dabei, die hermetische Blackbox des Rechtssystems für engagierte juridische Intellektuelle und sogar für Lai:innen ein wenig durchsichtiger zu machen. Aufbauend auf diesen rechtssozialen Erkenntnissen ist es möglich, aussichtsvolle rechtliche Strategien zu erkennen und Ansatzpunkte für progressive kollektive Projekte in der Rechtspraxis zu identifizieren. Dazu zählen interne und externe Charakteristika des Rechtssystems, wie zum Beispiel die

Rechtsordnungen, die Rechtskultur, die Finanzierung für die Rechtsberatung, die notwendigen Ressourcen sowie die Verbindung dieser Strategien mit öffentlichkeitswirksamer Arbeit (vgl. Chua 2014; Fuchs 2019b). Im Rahmen des strategischen Einsatzes von Rechtsmitteln könnte der Einblick in solche Aspekte dazu beitragen, über die bestehende selbstreferenzielle Logik des juridischen Feldes und den gerichtszentrierten Blick – beides Dimensionen, die sich weiterhin in dieser Debatte widerspiegeln – hinauszugehen.

Die Perspektiven des *Cause Lawyering* und von dessen kritischen Variationen wie *Critical Lawyering* und politische bzw. *populare* Anwaltsschaft betrachten das Verhältnis zwischen Akteur:innen des juridischen Feldes und der Übertragung politischer Forderungen (*causes*), die von kollektiven Akteur:innen, darunter auch soziale Bewegungen, hervorgebracht werden, unter einem anderen analytischen Fokus (vgl. Pazello 2018; Pow 2017; Ribas 2009; Sarat/Scheingold 2001). Schwerpunkt dieser Forschungen ist genau die Beziehung zwischen diesen beiden Akteurskonstellationen, die über die Artikulation der Forderungen vermittelt wird. Ein wichtiger Beitrag der kritischen Ansätze innerhalb dieser Forschungslinie ist es, den Akzent auf die notwendige Übereinstimmung der politischen Rechtsanwält:innen mit den Forderungen und Anliegen der kollektiven Akteur:innen zu setzen (vgl. Carlet 2015; Müller 2011), die sie repräsentieren. Hinter der Untersuchung von Biografien und Netzwerken der Jurist:innen steht ein Plädoyer für die engagierte Zusammenarbeit mit progressiven politischen Kollektivitäten.

Cause lawyers sollen die mobilisierten Mandant:innen unterstützen, ihre eigenen Ansprüche für soziale Veränderungen zu verfolgen (Cummings 2018: 360). Dafür erscheinen sie als Verbündete, sogar Partner:innen sozialer Bewegungen. Auch wenn kollektive Gruppen neue Fragen in die gesellschaftliche Debatte einbringen und soziale Transformation einfordern, wie Cummings (ebd.) unterstreicht, wird in der rechtsssoziologischen Forschung der Fokus auf allgemeine Praktiken der Rechtsanwält:innen gelegt (siehe auch Sarat/Scheingold 2008, 1998). Im Vordergrund steht die Beschreibung der verwendeten prozessualen Strategien, währenddessen die politischen Auseinandersetzungen und die institutionellen sowie anti-institutionellen Taktiken der Bewegungen nicht tiefgreifend aufgegriffen werden. Dabei besteht das Risiko, dass die Geschichte der kollektiven Mobilisierung und ihrer Protagonist:innen durch die Geschichte der juridischen Intellektuellen ersetzt wird.

Die Forschungen zur Rechtsmobilisierung und die interdisziplinäre Perspektive *Law and Social Movements* befassen sich vorwiegend mit Phänomenen der kollektiven Mobilisierung. Das Konzept Rechtsmobilisierung selbst suggeriert eine Blickerweiterung aus dem Rechtssystem heraus auf die politischen Prozesse, die die Führung sozialer Kämpfe in der juridischen Arena anregen und von denen auch progressive kollektive

Kämpfe nicht zu trennen sind. Wie die Ansätze zu *Critical Lawyering* zeigen, wird dabei dafür plädiert, den Fokus der Auseinandersetzung auf die Akteur:innen und progressiven Projekte zu legen, auf denen die Rechtskämpfe basieren (vgl. Pow 2017; Sarat/Scheingold 2006, 1998). Die Umsetzung dieses Plädoyers ist allerdings weiterhin ein Forschungsdesiderat. Das Konzept der Rechtsmobilisierung bietet dennoch aufgrund seines umfassenden Charakters eine passgenauere analytische Folie als der Begriff strategische Prozessführung, um die Praktiken und Strategien kollektiver Akteur:innen *im* und *vor* dem juridischen Terrain zu erfassen (Zemans 1983, 1982; McCann 2006; Levitsky 2015). Diese Perspektive lädt zur Forschung über die Interaktion zwischen rechtlichen Institutionen und kollektiven Gruppen ein; und sie könnte darüber hinaus durch eine ausführlichere Betrachtung der konkreten Handlungen sozialer Bewegungen ergänzt werden.

Das interdisziplinäre Feld zu Recht und sozialen Bewegungen ist den anderen Forschungslinien in Anbetracht dieser Problematik einen weiteren Schritt voraus, insofern soziale Bewegungen mit Hinblick auf ihre Mobilisierungsweisen, ihr Verhalten zu Institutionen, ihre mobilisierten Ressourcen sowie auf diskursive und performative Repertoires betrachtet werden (vgl. Burstein 1991; Chua 2014; Leachman 2013; Pedriana 2006). Das Interesse an solchen Forschungen nimmt im deutschsprachigen Raum derzeit deutlich zu (vgl. u.a. Höllmann 2020; Mazukatow/Binder 2020; Müller 2011; Schmalz 2020; van Elten et al. 2020); aber es mangelt vorerst an weiterer Institutionalisierung und Ausbreitung. Anders als in Deutschland ist in der etablierten englischsprachigen Tradition bereits eine Tendenz zur Analyse progressiver sozialer Bewegungen festzustellen, die allerdings durch die Rezeption von fast ausschließlich traditionellen Ansätzen der Bewegungsforschung, die im nächsten Kapitel ausführlich dargestellt werden, auch einige Limitierungen aufweist (vgl. Cummings 2018; Leachman 2013). Die Konstitution politischer kollektiver Akteurskonstellationen rund um die sozialen Bewegungen wird durch diese Ansätze nicht erklärt, denn sie setzt mehr als die strategische Mobilisierung von Ressourcen und den Anschluss an diskursive und staatliche Strukturen voraus.

Der Zugriff auf materielle und immaterielle Ressourcen und die Rückbindung an institutionelle und diskursive Gelegenheiten können die Entfaltung und den Erfolg sozialer Bewegungen potenzieren, gelten aber nicht als einzige Faktoren, die progressive sozialen Kämpfe vorantreiben. Soziale Bewegungen artikulieren sich unterschiedlich in mehreren Phasen der Mobilisierung und rekurren dabei auf verschiedene Strategien, die weder rational-logisch noch zwangsläufig im Voraus geplant werden. Wie kollektive Akteur:innen auf Strategien, Ressourcen und Repertoires contingent und angesichts ihres je eigenen Kontexts zurückgreifen (ein Prozess, der ihre politische Strategiesetzung in der

juridischen Arena umfasst), analysiere ich in den nächsten Kapiteln anhand einer in zwei Phasen aufgegliederten theoretischen Auseinandersetzung. Zunächst widme ich mich den paradigmatischen Ansätzen der Bewegungsforschung im Kapitel vier sowie daran anschließend, im fünften Kapitel, aktuellen kritischen Perspektiven auf dieses Forschungsfeld. Eine Art kollektives Subjekt, verstanden als *die soziale Bewegung*, oder überhaupt ein möglicher einheitlicher Sinn für kollektiv artikulierte Forderungen entsteht nur während und aufgrund des Mobilisierungsprozesses, wie in den nächsten Kapiteln herausgearbeitet wird.